

Antrag des Antragstellers, noch auf die Punkte 1. 2. 3. 4. zurückkommen. Ich habe bereits die Ansicht gehabt, daß der Art. in seinem ganzen Umfange anzunehmen ist; er wird bestehen aus den 4 Säzen und aus dem Saze des Gesekentwurfs, welcher heißt: „wer wissentlich ic.“ (s. Nr. 59. d. Bl. S. 842.). Und da habe ich denn noch die Frage auf den Artikel selbst zu stellen. Der Artikel wird von 35 gegen 1 Stimme angenommen.

Referent Prinz Johann: Es würde nun die Frage auf den Art. 11. zu richten sein, welcher damals ausgesetzt wurde, (vergl. Nr. 27. d. Bl. S. 346.) bis man sich über den Artikel 214. bestimmt haben würde. Von einem geehrten Mitgliede der Deputation wurde beantragt, zu setzen, statt: „Gefängnißstrafe von und unter 3 Monaten“: „Gefängnißstrafe von und unter 8 Wochen“, und dabei der Vorbehalt gemacht, daß diese Bestimmung nicht nur auf Artikel 11., sondern auch auf alle übrigen dahin einschlagenden Artikel gerichtet werde.

Referent verliest nun den Artikel 11. (s. dens. in Nr. 27. d. Bl. S. 346.) und das Deputations-Gutachten dazu (s. dass. a. a. D.)

(Es werde hier nun noch Folgendes bemerkt: Wenn nämlich der Gesekentwurf an jener Stelle festsetzt, daß nur die über 3 Monate ansteigenden Gefängnißstrafen im Landesgefängnisse, die geringern aber in den Gerichtsgefängnissen zu verbüßen sein sollten: so hatten v. Carlowik und Graf Hohenhal darauf angetragen, hier statt „3 Monaten“ zu setzen: „8 Wochen“ und also diese Letztern zur Grenzlinie anzunehmen. Es hatte sich die Deputation für den, nun eingetretenen, Fall, daß ihr Gutachten zu Art. 214. angenommen würde, gegen diesen Antrag erklärt.)

v. Carlowik: Es ist allerdings, wie bereits jetzt verlesen worden ist, schon im Deputations-Bericht angekündigt worden, daß ein Mitglied der Deputation sich mit dem Entwurf nicht einverstanden habe erklären können. Dieses Mitglied bin ich. Ein reines Versehen ist es, daß ich nicht schon im Bericht meine abweichende Ansicht dargelegt und motivirt habe. Demnach habe ich allerdings mich zu bescheiden daß ich irgend einen Anspruch auf das Vorrecht eines Mitglieds der Deputation, daß ein Separatvotum stellt, nicht machen kann, daß ich meinen Antrag vielmehr für Nichts weiter ansehe, als für ein Amendement, das der Unterstützungsfrage und zur Unterstützung eines Viertheils der Anwesenden bedarf. Ich habe ferner den Gründen, die ich für mein Amendement anführen will, vorauszuschicken, daß ich Nichts weiter mit diesem Antrage beabsichtige, als die Beibehaltung Dessen, was zeither schon statt gefunden hat, daß ich eine Neuerung mithin nicht bezwecke. Man wende mir nicht ein, daß namentlich das neue Gesek vom Jahr 1834 über die fleischlichen Verbrechen einzelne, der Dauer nach höher ansteigende Gefängnißstrafen festgestellt habe, höher, als die, welche zeither schon Rechtens waren. Ich gebe das zu, allein die Fälle, wo jetzt eine Gefängnißstrafe, die länger dauert als 8 Wochen, im Gerichtsgefängniß zu verbüßen sein soll, steigen durch diesen Entwurf erst zu einer beträchtlichen Anzahl an. Doch was sind denn die Gründe, welche die hohe Staatsregierung meinem Antrage entgegengestellt? Lassen Sie uns diese Gründe näher prü-

fen. Zuerst heißt es im Deputations-Gutachten, daß durch den östern Transport ins Landesgefängniß die Kosten bedeutend sich vermehren würden. Ich mag das nicht ganz in Abrede stellen, allein auch ebenso gewiß läßt sich auf der andern Seite behaupten, daß dieses Prinzip der Kostenersparung nicht überall consequent durchgeführt worden ist und durchgeführt werden kann. Man würde sonst dahin gelangen, keinen Verbrecher auch noch in das Arbeitshaus oder Zuchthaus transportiren zu lassen; man müßte jede Strafe, die vollstreckt werden soll, an dem Orte, wo der Verbrecher sich aufhält, oder die Untersuchung geführt worden ist, vollziehen lassen. Ein zweiter Grund der hohen Staatsregierung kommt darauf hinaus, daß durch Verbüßung der Strafe an einem entfernten Orte der Verbrecher selbst seinen Verhältnisse mehr entfremdet und namentlich der Unterstützung der Seinigen entzogen werden würde. Ich lasse dahin gestellt sein, ob man überhaupt sich für so eine Unterstützung erklären dürfe, und ob nicht der Strafzweck ohne diese Unterstützung vielleicht mehr gefördert werden würde. Indessen gäbe ich dieses auch zu, so würde auf der andern Seite doch wohl in Erwägung kommen müssen, daß, wenigstens nach meiner Ansicht, das Landesgefängniß selbst eine mildere Strafe sein werde, als das Gerichtsgefängniß. Ich kann, — es sei dies fern von mir — keinen Tadel über die Gerichtsgefängnisse und deren Einrichtung aussprechen; allein so viel ist gewiß, es wird stets in dieser Beziehung eine Verschiedenheit obwalten, und das eine Amt hat vielleicht ein besser eingerichtetes Gerichtsgefängniß, das andere Amt ein weniger gut eingerichtetes. Die nothwendige Folge davon ist, daß die Strafe selbst den Verbrecher ungleich treffen werde. Sind das die Gründe, die ich den Bemerkungen der hohen Staatsregierung entgegenzusetzen habe, so mache ich nebenher darauf aufmerksam, daß die Deputation in der Hauptsache meinen Gründen beipflichtete. Allein die Deputation in ihrer Mehrheit glaubte, daß nach der Annahme ihres Vorschlags zu Art. 214. die von mir geäußerten Bedenken verschwinden, wenigstens ferner treten würden. Ich kann nun diese Ansicht nicht theilen und muß bekennen, daß, wenn auch durch die Annahme des Vorschlags zu Art. 214. Einiges für meinen Zweck gewonnen ist, ich doch nicht meine Absicht noch für vollständig erreicht erklären kann. In dieser Beziehung ist zuvörderst ins Auge zu fassen, daß über die Erhöhung der Strafe des Diebstahls die II. Kammer mit der I. Kammer noch nicht einverstanden ist; es kann also noch nicht als feststehend angesehen werden, daß der Diebstahl mit härterer Strafe belegt werde, als der Gesekentwurf bestimmt. Ferner kann nicht außer Acht gelassen werden, daß wir bei einem der kürzlich angenommenen Artikel Manches in den Bereich des Criminalgesekbuchs gezogen haben, was in der Absicht der Staatsregierung nicht lag; ich führe Sie zurück zu den Verhandlungen über den Artikel, der von Injurien, von Ehrenkränkungen handelt; es sind dort Anträge angenommen worden, die unstreitig dahin führen werden, daß über manche That jetzt Gefängnißstrafe wird verhängt werden müssen, die früher criminell strafbar nicht war. Was durch

*